

**Auszug aus der Niederschrift zur 49. öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates
Wiggensbach am Montag, 13. November 2023 von 20:00 Uhr bis 21:50 Uhr
im Sitzungssaal im WIZ, Kempfer Straße 3, Wiggensbach**

1.0 **Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschriften vom 16. Oktober 2023**

Marktgemeinderatsbeschluss

17 Anwesende

17 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt die Genehmigungen der Niederschriften des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils der Sitzung des Marktgemeinderats am 16. Oktober 2023 ohne Einwendungen in der im Ratsinformationssystem eingestellten Fassung.

3.0 **Beratung und Beschlussfassung über die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde in vier Bereichen – Abwägung der Stellungnahmen der Bürgerschaft im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung mit Stellungnahmen des Stadtplaners Thomas Haag sowie Feststellungsbeschluss**

Marktgemeinderatsbeschluss

17 Anwesende

17 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach billigt die Inhalte der Sitzungsvorlage und der Abwägungstabelle vom 13. November 2023 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans in vier Bereichen welche als Anlage zur Niederschrift genommen wird, und macht sich diese zu eigen. Die eingegangenen Stellungnahmen erfordern keine erneute Auslegung.

Der Marktgemeinderat Wiggensbach stellt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in vier Bereichen fest. Grundlage des Beschlusses ist die vorliegende Fassung vom 13. November 2023, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 13. November 2023 dem Landratsamt Oberallgäu zur Genehmigung vorzulegen.

4.0 **Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für den PE-Innenbehälter im Tiefenbehälter der Schorenquelle – Vorstellung der zwei eingegangenen und geprüften Angebote sowie des Vergabevorschlags**

Marktgemeinderatsbeschluss

17 Anwesende

17 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die Informationen und das Ergebnis der Angebotseinholung zum Einbau des PE-Innenbehälter im Tiefenbehälter der Schorenquelle zur Kenntnis und beschließt, das wirtschaftlichste Angebot der Firma Fa. Scharpf in Höhe von 73.721,75 EUR brutto (61.951,05 EUR netto) anzunehmen. Der Erste Bürgermeister wird zum Vertragsabschluss ermächtigt.

5.0 **Beratung und Beschlussfassung die Änderung der §§ 3 bis 6 der Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen zum 1. Jan. 2024 – Vorstellung der aktualisierten Kalkulationsgrundlagen**

49. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 13. November 2023

Antrag von GRM Melanie Binzer

Frau Binzer beantragt, dass die Gebühr für die Grabherstellung für Kinder bis zu 7 Jahren nicht erhöht wird, sondern bei 455,00 Euro bleibt.

Marktgemeinderatsbeschluss

17 Anwesende

17 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt den Antrag zur Kenntnis und beschließt die Gebühr für die Grabherstellung für Kinder bis zu 7 Jahren nicht zu erhöhen.

Marktgemeinderatsbeschluss

17 Anwesende

17 : 0 Stimmen

Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt die durchgeführte Nachkalkulation, die Übersicht zu Vergleichsgebühren an anderen vergleichbaren kommunalen Friedhöfen und die Vorstellung der Gebührenkalkulation zur Neufestsetzung der Gebühren für die Bestattungseinrichtungen für den Zeitraum 2024 bis 2027 zur Kenntnis und beschließt folgende neue Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung und öffentlichen Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 13. November 2023

Der Markt Wiggensbach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs.1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Der Markt erhebt,
 1. Grabschaftsgebühren,
 2. Überführungs- und Bestattungsgebühren,
 3. sonstige Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

§ 2

- (1) Gebührenpflichtig ist
 1. wer das Benutzungsrecht an einem Grab erwirbt,
 2. wer den Auftrag an den Markt erteilt hat.
- (2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Gebühren für den Erwerb des Benutzungsrechtes betragen:
 1. für ein Einzelgrab 620,00 €
 2. für ein Doppelgrab 1.200,00 €
 3. für ein Familiengrab 1.800,00 €
 4. für ein Kindergrab (12 Jahre) 192,00 €

49. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 13. November 2023

- | | |
|----------------------------|------------|
| 5. für ein Urnengrab | 528,00 € |
| 6. Urnengrab/Fels | 588,00 € |
| 7. Urnengrab/Mauer | 744,00 € |
| 8. Urnengrab/Einheitsstele | 744,00 € |
| 9. Urnengrab/Familienstele | 1.560,00 € |
- (2) Die Gebühren für die Verlängerung des Benutzungsrechtes um weitere 20 bzw. 12 Jahre sind die gleichen wie beim Erwerb. In den übrigen Fällen beträgt die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechtes für jedes angefangene Jahr 1/20 bzw. 1/12 der Gebühr nach Abs. 1.

§ 4

Die Gebühr für jede Aufbahrung und Benutzung des Leichenhauses beträgt 137,00 € je angefangenem Tag.

§ 5

Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) sowie für die Mitwirkung des Friedhofswärters bei der Beerdigung beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. für Urnen | 227,00 € |
| 2. für Urnen/vorbereitete Köcher | 204,00 € |
| 3. für Kinder bis zu 7 Jahren | 455,00 € |
| 4. für Kinder über 7 Jahre u. Erwachsene | 761,00 € |

§ 6

Verwaltungskosten und sonstige Gebühren werden erhoben für:

1. die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen von 1,50 bis 50,00 €.
2. Genehmigungen und Einzelanordnungen nach dem Bestattungsrecht von 1,50 bis 50,00 €.
3. Die Ausgrabung einer Leiche:

a) Kinder bis zu 7 Jahren	645,00 €
b) Kinder über 7 Jahre und Erwachsene	761,00 €
4. Die Wiederbestattung einer ausgegrabenen Leiche in einem neuen Grab:

a) Kinder bis zu 7 Jahren	645,00 €
b) Kinder über 7 Jahre u. Erwachsene	761,00 €
5. Die Ausgrabung einer Urne 227,00 €
6. Die Wiederbestattung einer Urne 227,00 €

§ 7

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15. Juni 2015 außer Kraft.

Wiggensbach, 13.11.2023

- 6.0 **Beratung und Beschlussfassung über eine Grundsatzentscheidung zur besonderen und laufenden finanziellen Unterstützung der Sozialdienst Wiggensbach gGmbH als Betreibergesellschaft der kommunalen Altenpflege – Vorstellung der aktuellen finanziellen Situation**

Marktgemeinderatsbeschluss

17 Anwesende

17 : 0 Stimmen

Grundsatzbeschluss

Der Marktgemeinderat Wiggensbach beschließt, der Sozialdienst Wiggensbach gGmbH als Tochtergesellschaft für die kommunale und gemeinnützige Aufgaben der Altenpflege

49. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 13. November 2023

besondere und laufende finanzielle Unterstützung zum Betrieb der Altenpflege verbindlich in Aussicht zu stellen.

Die Verwaltung wird beauftragt die besondere und laufende finanzielle Unterstützung zu prüfen und rechtlich abzusichern.

Die Verwaltung wird ebenfalls beauftragt, in Absprache mit dem zuständigen Verwaltungsbeirat der Sozialdienst Wiggensbach gGmbH in den nächsten Wochen entsprechende konkrete Vorschläge auszuarbeiten und zur nächsten Sitzung des Marktgemeinderats am Mo, 11. Dez. 2023 zur Entscheidung vorzulegen.

7.0 **Information über das laufende kartellrechtliche Vergabeverfahren der Bayerischen Staatsforsten für Standortsicherungsverträge für Windenergieanlagen im Kürnacher Wald**

Bgm. Eigstler informiert über das laufende kartellrechtliche Vergabeverfahren der Bayerischen Staatsforsten für die Standortsicherungsverträge für die Windenergieanlagen im Kürnacher Wald.

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 18. Sept. 2023 wurde bei der Bürgerfragestunde die schriftlichen Anfragen von Herrn Karl-Heinz Lengler vom FR, 15. Sep. 2023 wie folgt beantwortet:

- Die Ausschreibungen für WEA der BaySF werden nur gestartet, wenn die betroffene Gemeinde ihre Zustimmung dafür gibt. Auf welchen Gemeinderatsbeschluss stützt sich die offenbar gegebene Zustimmung?

Diese Angelegenheit wurde in mehreren Sitzungen des Marktgemeinderats beraten und behandelt, zuletzt unter dem Tagesordnungspunkt 11 der 42. Sitzung des Marktgemeinderats am 3. April 2023.

- Zusätzlich meldet die Gemeinde ihren Anspruch auf finanzielle Beteiligung an den Anlageprojekten an. Die Staatsforsten sehen explizit Bürgerbeteiligungen vor. Die betroffene Gemeinde kann neuerdings auch Beteiligung jenseits von 24,9 % anmelden. Wie sieht dazu die Beschlusslage des Gemeinderats aus?

Diese Tatsache wurde nach dem 1. Ausschreibungsverfahren von den BaySF geändert und dem Markt Wiggensbach in einer Videokonferenz am 27. Juli 2023 mitgeteilt. Daraufhin hat der Erste Bürgermeister Thomas Eigstler mit elektronischer Nachricht vom 27. Juli 2023 folgendes mitgeteilt: Der Markt Wiggensbach befürwortet, dass sich Bürgerinnen und Bürger an Betreibergesellschaften beteiligen dürfen, dass sich Bürgerenergiegesellschaften an Betreibergesellschaften beteiligen dürfen und dass diese Beteiligungen bis zu 100 % der Gesellschaftsanteile an Betreibergesellschaften möglich sind. Der Marktgemeinderat wurde in der letzten Sitzung am 7. Aug. 2023 darüber informiert und hatte die Stellungnahme befürwortet, welche nun in den ausführlichen Ausschreibungsunterlagen aufgenommen wurde.

- Sollte die Ortsentwicklungs-GmbH Wiggensbach 2000 als Beteiligungsinstrument verwendet werden, möchte ich gerne wissen, wie dann die entstehenden Gewinne an den Gemeindehaushalt übertragen werden, damit der Bürgernutzen auch sichtbar entsteht?

Im weiten Vorfeld einer möglichen Errichtung von WEA im Gemeindegebiet von Wiggensbach wurde bisher noch nicht entschieden, ob sich bei einer gemeindlichen Beteiligung der Markt Wiggensbach selbst oder die 100 %-ige Tochtergesellschaft Ortsentwicklungs-GmbH Wiggensbach 2000 beteiligen wird.

49. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 13. November 2023

Unabhängig davon erzielt auch die Ortsentwicklungs-GmbH Wiggensbach 2000 mit dem Betrieb der Panoramarena, des Parkhauses und diverser Dachflächen-PV-Anlagen einen sicherbaren Bürgernutzen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger.

- Sollten die Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sein, bitte ich um eine Information, warum dies nicht öffentlich behandelt, worden ist?

Die bisherigen Beratungen bezogen sich auf konkrete Grundstücke der Bayerischen Staatsforsten im Kürnacher Wald und nicht auf die allgemeine Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet. Diese Beratungen und Beschlussfassungen wurden nach § 16 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat vom 4. Mai 2020 nichtöffentlich behandelt, da es sich um Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten und diese regelmäßig nichtöffentlich behandelt werden und berechnigte Ansprüche Einzelner (hier: BaySF) im Sinne von Art. 52 Abs. 2 GO entgegenstehen. Die Gründe für die nichtöffentliche Behandlung sind durch die Veröffentlichung zwischenzeitlich entfallen.

48. Sitzung des Marktgemeinderats am 16. Okt. 2023

Im Rahmen dieser öffentlichen Sitzung wurde unter Tagesordnungspunkt 13 einstimmig folgender Beschluss gefasst:

„Der Marktgemeinderat Wiggensbach nimmt Kenntnis von aktuell laufenden wettbewerblichen Auswahlverfahren der Bayerischen Staatsforsten AöR zur Ermittlung des Vertragspartners für Standortsicherungsverträge zur Planung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Wiggensbach in zwei Flächen im Bereich vom Kürnachtal und beschließt, dass sich der Markt Wiggensbach zusammen mit einem regionalen Partner im Rahmen des Auswahlverfahrens „Windenergieanlagen für Potentialfläche im Markt Wiggensbach“ für den Standortsicherungsvertrag zu einer Bietergemeinschaft zusammenschließt.

Der Erster Bürgermeister Thomas Eigstler wird ermächtigt, die Erklärung der Bietergemeinschaft im Rahmen des Auswahlverfahrens zu unterzeichnen.“

Die Erklärung der Bietergemeinschaft wurde inzwischen unterzeichnet und die Antragsunterlagen wurde fristgerecht auf dem Onlineportal der Bayerischen Staatsforsten hochgeladen. Die Bewerbung für den Standortssicherungsvertrag ist somit förmlich abgegeben.

Nach telefonsicher Auskunft vom 6. November 2023 bei Herrn Lukas Reil, (Serviceteam Regenerative Energien bei den Bayerischen Staatsforsten werden die einlangenden Angebote derzeit geprüft. Auskünfte wieviel oder ob weitere Angebote eingegangen sind, werden nicht erteilt, sodass wir aktuell nur auf die Fertigstellung der Prüfung warten können. Die Entscheidung bzw. der Zuschlag für den Standortssicherungsvertrag soll in jedem Fall noch im Jahr 2023 erfolgen. Jetzt heißt des „Daumen drücken“ für unsere regionale Bewerbung!

8.0 **Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen**

8.1 **Bekanntgaben**

Stromerzeugung allgemein

Mit Übersicht der AllgäuNetz GmbH & Co. KG wurden die alljährlichen Zahlen der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs im Netzgebiet Wiggensbach bekanntgegeben. Die Erzeugung betrug 9.437.824 kWh und der Verbrauch (privat und gewerblich) 45.385.320 kWh, so dass der Grad der regenerativen Verbrauchsdeckung im Vorjahr bei 20,8 % (2021: 20,1 %) lag. Die Freiflächenphotovoltaikanlage bei Hinlings ist darin nicht marginal berücksichtigt, dass diese erst Ende November 2022 in Betrieb ging und die gleiche Übersicht in einem Jahr viel aussagekräftiger sein wird.

Geh- und Radwegeverbindung nach Kempten

Der Ausschuss für Mobilität und Verkehr der Stadt Kempten in seiner Sitzung am Donnerstag, den 21. September 2023 die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Planung für einen gemeinsamen Geh- und Radweg zwischen Kempten (OT Neuhausen) und Wiggensbach beauftragt. Die Maßgabe dabei ist eine „Flächen- und Kostensparende“ Planung vorzulegen (siehe hierzu auch den Pressebereich der Allgäuer Zeitung vom 29.09.2023).

Im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungstermin am 19. Oktober in der Stadtverwaltung, an welche neben Vertreter der Stadt Kempten und Joachim Heßmann (Leiter Kreistiefbauverwaltung LRA OA) auch Markus Borschlegel teilgenommen hat, wurden insgesamt vier Planungsvarianten vorgestellt. Im Laufe des Gesprächs wurde vereinbart, dass „Variante Süd – parallel Wiggensbacher Straße – grün“ sowie „Variante ab Kollerbach Schlenker Nord - gelb“ näher untersucht werden sollte.

Aktuell besteht seitens des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ein Sonderprogramm „Stadt und Land“. Das Förderprogramm bezuschusst den Bau mit bis zu 75 % der Förderfähigen Kosten (Bau-, Planungs- und Grunderwerbkosten). Die Förderfähigkeit wird seitens der Stadtverwaltung geprüft.

Im Rahmen der Diskussion stellte sich heraus, dass eine große Herausforderung der notwendige Grunderwerb darstellt. Das zuständige Liegenschaftsamt der Stadt Kempten hat bereits erste Gespräche geführt.

Zuwendungsantrag für den Ausbau des Kreuzungsbereichs Rohrach- / Kürnacher Straße

Bei der Regierung von Schwaben wurde am 24. Aug. 2023 ein Antrag auf Zuwendungen nach Art. 2 BayGVFG gestellt. Mit Schreiben vom 25. Okt. 2023 wurde uns mitgeteilt, dass das Vorhaben nach Prüfung der Antragsunterlagen grundsätzlich förderfähig ist und dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Aufnahme in das BayGVFG – Programm 2024 vorgeschlagen wird. Dem „vorzeitigen Vorhabenbeginn“ (Ausschreibung etc.) wurde zugestimmt.

Breitbanderschließung der Neubaugebiete in Westenried

Mit Schreiben vom 7. Nov. 2023 teilte uns die Deutsche Telekom mit, dass Sie die beiden Neubaugebiete in Westenried mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht ausbauen können. Bei der Entscheidung wurden lt. der Deutschen Telekom unterschiedliche Kriterien (Markt- und Wettbewerbssituation, Finanz-, Bau- und Planungskapazitäten, Wirtschaftlichkeit) berücksichtigt. Da das Glasfasernetz im Eigentum von AllgäuNetz ist, bleibt den Bauherrn nun die Möglichkeit, den Glasfaseranschluss beim Telekommunikationsanbieter M-net zu beantragen.

8.2 **Beantwortung von Anfragen**

Bezugnehmend auf die Wortmeldung von Dr. Melanie Binzer in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 16. Oktober 2023 zur Verlegung der Bushaltestelle vor der Asylunterkunft in der Kempter Straße kann berichtet werden, dass ein Verlegen der Bushaltestelle nicht möglich ist. Ebenso ist die Bushaltestelle auf Grund der lediglich ca. 5 Meter entfernten Straßenlaterne besser ausgeleuchtet als die meisten anderen Haltestellen im Gemeindegebiet.

8.3 **Termine**

Bitte folgende öffentliche Termine bzw. Sitzungstermine vormerken:

- Gedenktag der Verstorbenen und Vermissten am Sonntag, 19. November 2023

49. Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am 13. November 2023

- Bürgerversammlung am Di, 21. Nov. 2023

Die nächsten öffentlichen Sitzungen sind wie folgt terminiert:

- Bau- und Umweltausschuss: 4. Dez. 2023
- Marktgemeinderat: 11. Dez. 2023 (mit Weihnachtsessen)